

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Anerkennung

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Einkaufsbedingungen werden nur dann wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so sind Lieferer und Besteller verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen. Ein aufgrund nachstehender Bedingungen angeschlossener Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte unserer Bedingungen gültig.

2.) Angebote, Aufträge und Vertragsabschluss

Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebot bezeichnet sind. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der Lieferer diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Dies gilt auch für durch Vertreter getätigte Abschlüsse. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

4.) Preise

Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Preise ab Werk, ausschließlich Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung und zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Sind keine Festpreise vereinbart worden und tritt eine wesentliche Änderung auftragsbezogener Kostenfaktoren (z.B. Löhne, Vormaterial, Energie) ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss dieser Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

4.) Lieferzeit und Verzugs

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung aller für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen und etwa vereinbarter Anzahlungen, und gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt worden ist. Hat der Besteller Zubehöerteile zu liefern, so beginnen die Fristen nicht vor deren Eingang zu laufen. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen bei Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Fertigteile). Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in diesem und allen anderen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer bei Lieferverzug gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht dem Lieferer das Recht zu, drei Monate (bei Abrufaufträgen 6 Monate) nach dem Tag der Auftragsbestätigung mit 14tägiger Frist die Abnahme zu fordern oder vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

Bei der Lieferung anzufertigender Gegenstände wird ein Spielraum in der Stückzahl ausbedungen, d.h. eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10%. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Modelle oder Formen erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben Eigentum des Lieferers.

Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, ist der Lieferer berechtigt einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

Der Lieferer ist berechtigt aber nicht verpflichtet Teillieferungen zu machen.

Bei Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Verzugsstrafen oder Schadensersatzansprüche mangels oder wegen verspäteter Lieferung sind ohne besondere Vereinbarung ausgeschlossen.

5.) Verpackung, Versand, Gefahrübergang

Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen, ohne Verbindlichkeit für billige Verfrachtung.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Versicherungen, deren Kosten zu Lasten des Bestellers gehen, werden nur auf ausdrückliche Vorschrift hin besorgt.

6.) Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Lieferers.

Die gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Lieferer sich stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Lieferer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Besteller ist verpflichtet solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet die Ware auf eigene Kosten gegen Schäden zu versichern. Der Besteller ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens.
- Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für den Lieferer vorgenommen, ohne daß ihm daraus Verbindlichkeiten entstehen.
- Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwert.

Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Lieferer ab, und zwar anteilig auch insoweit als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Lieferer hieran in Höhe seines Fakturwertes Miteigentum erlangt hat. In letzterem Fall steht dem Lieferer an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturwert seiner Vorbehaltsware zum Fakturwert des Gegenstands entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Lieferer ab.

Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.

- Der Lieferer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Bestellers. In diesem Fall ist der Lieferer vom Besteller bevollmächtigt, die Abtretung von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und dem Lieferer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einziehen, wie ihm der Lieferer keine andere Weisung gibt.

- Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Lieferer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- Nimmt der Lieferer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, gilt das nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
- Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für den Lieferer unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.a. genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Lieferer in Höhe seiner Forderungen ab.

Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.

- Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferer im Interesse des Bestellers eingegangen ist, bestehen.

7.) Gewährleistung und Haftung

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt am Tag des Gefahrübergangs und beträgt 12 bzw. 24 Monate. Offensichtliche Mängel müssen binnen 10 Tagen nach Wareneingang beim Besteller schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferer unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. In beiden Fällen haftet der Lieferer in gleicher Weise für die ursprüngliche Lieferung. Schlägen Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen fehl (z.B. Serienmängel) oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Besteller gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall, daß gegen den Lieferer eines technischen Arbeitsmittels eine bestandskräftige Untersagungsverfügung nach § 5 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel ergangen ist, kann der Besteller verlangen, daß nach Wahl des Lieferers der sicherheitstechnische Mangel behoben oder das technische Arbeitsmittel ausgetauscht und zurückgenommen wird. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, seit der Lieferer den Besteller von der bestandskräftigen Untersagungsverfügung in Kenntnis gesetzt hat. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (z.B. Beratung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten oder Wartungserfordernisse der gelieferten Ware), Verschulden bei Vertragsabschluß sowie unerlaubte Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner leitenden Angestellten.

8.) Haftung für Mängel der Lieferung

Maßgebend für Qualität und Ausführung der Waren sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat. Für die konstruktive Gestaltung von Spritzgußteilen, sowie für ihre praktische Eignung in Ausführung und verwendetem Material trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde. Maße, Gewichte, Stückzahlen, Abbildungen und Zeichnungen, sowie sonstige vorgelegte Muster des Bestellers sind für die Ausführung nur dann verbindlich, wenn dieses in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt wird. Einwendungen gegen mangelhafte Lieferung z.B. Güte der Ware, Stückzahl, Gewicht usw. können nur innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich beim Lieferer geltend gemacht werden. Sie bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die beanstandete Ware ist auf Verlangen zurückzusenden. Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zur Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältig vorgenommen. Nur bei berechtigten Reklamationen, die auf fehlerhaftes Material oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind, leistet der

Lieferer kostenfreien Ersatz. Rücktritt vom Verträge bleibt vorbehalten. Alle weitergehenden Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

9.) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10.) Zahlung

Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an den Lieferer zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Bei Hergabe von Schecks gilt die Zahlung erst nach Einlösung als erfolgt. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Voraussetzung für die Hereinnahme von Wechseln ist die Diskontierungsmöglichkeit. Wechselkosten trägt in jedem Fall der Besteller. Wechselzahlungen besetzen den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, sofern der Lieferer nicht höhere Sollzinsen nachweist. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluß Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtmäßigem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung entweder Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Werden beim Lieferer solche Tatsachen erst nach Lieferung der Ware bekannt, so kann er vom Besteller sofortige Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, sofern er seinen Anspruch auf die Gegenleistung nicht auf andere Weise ausreichend sichern kann. Kommt der Besteller mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ohne Nachfristsetzung verlangen. Bei nicht vermögensbedingtem Leistungsverzug kann der Lieferer den Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist verlangen.

11.) Formen und Werkzeuge

Für die Anfertigung oder Beschaffung von Formen im Auftrag des Bestellers stellt der Lieferer anteilige Kosten in Rechnung. Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium oder in der Anlaufzeit annulliert werden, behält sich der Lieferer die Abrechnung der gesamten Kosten vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der Formen. Sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus den Formen/Werkzeugen und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Danach kann der Lieferer frei über die Formen verfügen. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Formen/Werkzeuge auf den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Der Lieferer ist bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt, er hat auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten die Formen/Werkzeuge zu versichern. Bei bestellereigenen Formen/Werkzeugen oder deren vom Besteller leihweise zur Verfügungstellung beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen/Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht im vollen Umfang nachkommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht zu.

12.) Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte

Eigene Rechte

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Fremde Rechte

Der Besteller haftet dem Lieferer dafür, daß von ihm bestellte Waren und Aufmachungen Rechte Dritter nicht verletzt.

13.) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kierspe. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers das Amtsgericht Meinerzhagen oder Iserlohn bzw. das Landgericht Hagen oder der Sitz des Bestellers, das gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.